

Handlungsempfehlung zur Teilöffnung von Kinder- und Jugendtreffs sowie vergleichbaren Einrichtungen

gemäß § 6 Abs. 5 der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO), verkündet am 18. April 2020, befristet bis zum 3. Mai 2020

Wortlaut § 6 Abs. 5 der o.g. LVO:

„Abweichend von Absatz 3 Nummer 3 können im Einvernehmen mit dem zuständigen Jugend- und Gesundheitsamt Kinder- und Jugendtreffs und vergleichbare Einrichtungen von durch die kommunale Jugendpflege benannten Jugendlichen zur Betreuung in Gruppen von höchstens 5 Personen zur Verhinderung der Bildung von Ansammlungen oder zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes geöffnet werden.“

Quelle: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html

Hinweise des Kreises Segeberg für Kinder- und Jugendtreffs sowie vergleichbare Einrichtungen

Das Einvernehmen mit dem Jugendamt und dem Gesundheitsamt zur Teilöffnung von Kinder- und Jugendtreffs sowie vergleichbaren Einrichtungen gem. § 6 Abs. 5 der o.g. LVO besteht, wenn der örtliche kommunale oder freie Träger folgenden Empfehlungen sorgfältig nachkommt bzw. gewährleisten kann, dass:

- Die durch Bundes- und Landesrecht sowie Verfügungen des Kreises geltenden Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung einschließlich Händehygiene gewährleistet sind und konsequent umgesetzt werden.
Nähere Informationen unter: <https://www.infektionsschutz.de/> (BZgA) oder https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Infografik_Einsatzkraefte.html?nn=13490888 (RKI).
- Die Zielgruppe nachhaltig in den erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen wird.
- Aktuelle Kenntnisse über Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf und der damit einhergehenden besonderen Schutznotwendigkeit vor einer möglichen Gefährdung durch SARS-CoV-2 (COVID-19) in die Planung der Mitarbeiter*innen zur Betreuung der Gruppen einbezogen wurden.
Nähere Informationen beim RKI unter Punkt 2: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html.
- Die Mitarbeiter*innen maximal fünf Ihnen namentlich bekannte Personen gleichzeitig innerhalb der Einrichtung (nicht pro Raum!) betreuen.

- Die Kontaktdaten jeder betreuten Person durch die Mitarbeiter*innen dokumentiert werden (Name, Anschrift, Telefonnummer für evtl. notwendige Nachverfolgung).
- Verschiedene Gruppen eine Einrichtung nicht parallel, sondern nur im Wechsel und mit ausreichend zeitlichem Abstand nutzen. Eine Durchmischung der Gruppen ist auszuschließen.
Dazu gehört auch, dass die Personen beim Betreten und Verlassen der Einrichtung keine Berührungspunkte miteinander haben und sich vor und nach den Treffen nicht im Umfeld der Einrichtung versammeln.
- Je nach den Zuständigkeiten des örtlichen Trägers der Einrichtung die jeweiligen Gruppenteilnehmenden durch die kommunale Jugendpflege bzw. die Leitung des Hauses konkret benannt werden.
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes jeweils in den Einrichtungen und auf dem Außengelände der Einrichtungen während der Betreuung sichergestellt sind.
- Sensibel mit einer möglicherweise wahrgenommen Kindeswohlgefährdung bei Besucher*innen umgegangen wird und bei einem möglichen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung das bekannte Hilfesystem aktiviert wird.
- Die zutreffende Maßnahmen der jeweils aktuellen LVO des Landes Schleswig-Holstein und der Allgemeinverfügung des Kreises Segeberg sichergestellt werden.

Gewährleistet ein örtlicher Träger diese Empfehlungen, kann er die Einrichtung gem. § 6 Abs. 5 der o.g. LVO teilöffnen. Der Träger ist in diesem Fall verpflichtet, die Teilöffnung mit einem groben zeitlichen Rahmen und ein paar Stichpunkten zu geplanten Angeboten zu melden an:

Kreisjugendamt Segeberg, Fachdienst 51.10 Kita, Jugend, Schule Kultur.

Ansprechpartnerin: Frau Klimpel (angela.klimpel@segeberg.de / 04551/9519-189)

im Vertretungsfall: Frau Schleicher (susanne.schleicher@segeberg.de / -566)

Der FD 51.10 gibt hausintern die Informationen zur Teil-Öffnung an das Gesundheitsamt sowie die Fachstelle Kinderschutz und Qualitätsentwicklung weiter. Ansprechpartner im **Fachdienst 53.30 Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz**: Herr Bornhöft (jan.bornhoeft@segeberg.de / 04551/9519-616)

Die jeweils aktuelle Allgemeinverfügung des Kreises Segeberg ist hier nachlesbar:

<https://segeberg.de/F%C3%BCr-Segeberger/Coronavirus/Aktuelle-Informationen-und-Mitteilungen>

Alle Landesverordnungen und Erlasse sind hier zu finden:

https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/coronavirus_node.html